(Firmenpapier benutzen!)

**Bestellung zum Abfallbeauftragten (gem. § 59 KrWG)**

Sehr geehrte Frau / geehrter Herr Mustermann,

in Ergänzung zu Ihrem Arbeitsvertrag vom XX.XX.YYYY bestellen wir Sie hiermit  
gem. § 59 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes mit Wirkung zum XX.XX.YYYY

zur / zum

# Abfallbeauftragten

und übertragen Ihnen die Aufgaben nach § 60 KrWG (s. Rückseite).

Wir bitten Sie, zum Zeichen Ihres Einverständnisses die beigefügte Zweitschrift zu unterschreiben und an die Personalabteilung zurückzugeben. Das Original behalten Sie bitte bei Ihren Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Geschäftsführung Abfallbeauftragter

**§ 60 Aufgaben des Betriebsberauftragten für Abfall nach KrWG**

(1) Der Abfallbeauftragte berät den Betreiber und die Betriebsangehörigen in Angelegenheiten, die für die Kreislaufwirtschaft und die Abfallbeseitigung bedeutsam sein können. Er ist berechtigt und verpflichtet,

1. den Weg der Abfälle von ihrer Entstehung oder Anlieferung bis zu ihrer Verwertung oder Beseitigung zu überwachen,
2. die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses  
   Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie die Erfüllung erteilter   
   Bedingungen und Auflagen zu überwachen, insbesondere durch Kontrolle der  
   Betriebsstätte und der Art und Beschaffenheit der in der Anlage anfallenden,  
   verwerteten oder beseitigten Abfälle in regelmäßigen Abständen, Mitteilung  
   festgestellter Mängel und Vorschläge über Maßnahmen zur Beseitigung  
   dieser Mängel,
3. die Betriebsangehörigen aufzuklären über Beeinträchtigungen des Wohls der  
   Allgemeinheit, welche von den Abfällen ausgehen können, die in der Anlage  
   anfallen, verwertet oder beseitigt werden, und über Einrichtungen und  
   Maßnahmen zu ihrer Verhinderung unter Berücksichtigung der für die  
   Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen geltenden Gesetze  
   und Rechtsverordnungen,
4. bei genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 4 des Bundes-  
   Immissionsschutzgesetzes oder solchen Anlagen, in denen regelmäßig  
   gefährliche Abfälle anfallen, zudem auf die Entwicklung und Einführung
5. umweltfreundlicher und abfallarmer Verfahren, einschließlich Verfahren zur  
   Vermeidung, ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder umwelt-  
   verträglichen Beseitigung von Abfällen, sowie
6. umweltfreundlicher und abfallarmer Erzeugnisse, einschließlich Verfahren  
   zur Wiederverwendung, Verwertung oder umweltverträglichen Beseitigung  
   nach Wegfall der Nutzung, hinzuwirken und
7. bei der Entwicklung und Einführung der unter den Buchstaben a und b  
   genannten Verfahren mitzuwirken, insbesondere durch Begutachtung der  
   Verfahren und Erzeugnisse unter den Gesichtspunkten der  
   Kreislaufwirtschaft und Beseitigung,
8. bei der Entwicklung und Einführung der in Nr. 4 genannten Verfahren mitzuwirken, insbesondere durch Begutachtung der Verfahren und Erzeugnisse unter den Gesichtspunkten der Abfallbewirtschaftung
9. bei Anlagen, in denen Abfälle verwertet oder beseitigt werden, zudem auf Verbesserungen des Verfahrens einzuwirken.
10. Der Abfallbeauftragte erstattet dem Betreiber jährlich einen schriftlichen Bericht über die nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen.

(3) Auf das Verhältnis zwischen dem zur Bestellung Verpflichteten und dem Abfallbeauftragten finden die §§ 56 bis 58 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechende Anwendung.